

Allgemeines.

Zürcher, Emil: Recht und Wahrheit. Festschr. Zangger Tl 1, 379—387 (1935).

Die volle Wahrheit kann auf Grund des Beweisverfahrens weder im Straf-, noch im Zivilprozeß gefunden werden, immer wird der Richter auf mehr oder weniger viele Wahrscheinlichkeiten sein Urteil aufbauen. Zur Wahrheitsfindung trägt die Entwicklung der gerichtlichen Medizin bei, deren Beweismittel jedoch der Richter nur nach freiem Ermessen anzuwenden braucht. Es soll im Strafprozeß keine Verurteilung auf Grund bloßer Wahrscheinlichkeit ohne vollen Beweis erfolgen. Um diesen zu führen, müssen Recht und gerichtliche Medizin zusammenarbeiten, darin hätten beide die gleichen Ziele. *G. Strassmann (Breslau).*

Remund, M. H.: Beeinflussung der Rechtssicherheit durch außerrechtliche Faktoren. Festschr. Zangger Tl 1, 400—421 (1935).

Ein sehr bitterer Artikel dieses schweizerischen Gerichtsmediziners aus der Schule Zanggers. Manches läßt sich nicht auf reichsdeutsche Verhältnisse übertragen, manches freilich hat auch bei uns volle Gültigkeit. Die Arbeit muß von jedem deutschen Gerichtsmediziner gelesen werden. Vieles hat sich bei uns in der letztvergangenen Zeit gebessert, wenn es auch jetzt noch gelegentlich zu Angriffen der Verteidigung auf den amtlichen Experten kommt. Der private Experte wird mit besonders guten Gründen abgelehnt. Es sollte diese Arbeit auch insbesondere von den deutschen Justizjuristen eingehend gewürdigt werden. Es wird auf das Schwinden der Rechtssicherheit hingewiesen, und der Schlußsatz lautet: Es ist Sache der gerichtlichen Medizin, in dem Sinne, wie sie von Zangger aufgefaßt wird, und, wie Ref. hinzufügt, auch von den deutschen gerichtlichen Medizinern (wird es ihnen gelohnt?), bei kommenden Gefahren aufzuhorchen und aus den einzelnen Symptomen das Drohende zu erfassen und in seiner vollen Tragweite aufzuzeigen. *Nippe.*

Raviart et Vullien: L'expertise mentale contradictoire, en matière criminelle. Discussion. (Psychiatrische Sachverständigentätigkeit in kontradiktorischer Form bei Strafverfahren.) (*19. congr. internat. de méd. lég. et de méd. soc. de langue franç., Lille 27.—30. V. 1934.*) *Ann. Méd. lég. etc.* 15, 269—300 (1935).

Diskussionsbericht über das hier a. a. O. bereits referierte „kontradiktorische Sachverständigenverfahren“, welches im wesentlichen abgelehnt wird (so auch von Genil-Perrin). Es führe zu einer Art parteilicher psychiatrischer Advokatur und degradiere daher die forensisch-psychiatrische Wissenschaft. Die Sachverständigenauswahl müßte allerdings besser fundiert werden. Außerdem bedürfe Frankreich eines Gesetzes der sozialen Verteidigung. Im wesentlichen solle man sich nach dem belgischen Muster dabei richten. (Vgl. diese *Z.* 24, 191.) *Leibbrand (Berlin).*

● **Kenyeres, B.: Sachliche Beweise bei der Klärung von Todesfällen.** Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1935. IV, 216 S. u. 83 Abb. geb. RM. 12.—.

Der langjährige Inhaber des Lehrstuhles für gerichtliche Medizin an der Universität Budapest, Prof. Kenyeres, hat seine 46jährige Dienstzeit als Hochschul-lehrer und Forscher, als Gerichtsarzt und Prosektor einer Großstadtpolizei gesammelten praktischen Erfahrungen in diesem Buche niedergelegt. Jede theoretisch lehrmäßige Darstellung ist vermieden, das Buch ist aus praktischen Fragestellungen heraus entstanden und für die Bedürfnisse der Praxis geschrieben. Es bietet dem Kriminalbeamten, dem Staatsanwalt, dem Untersuchungsrichter, dem Strafrechtsverteidiger und auch dem kriminalistisch arbeitenden Arzt und Chemiker eine Fülle von Belehrungen und Anregungen. Es zeigt insbesondere dem kriminalistisch tätigen Nichtmediziner, welche Schädigungen für die Strafrechtspflege bei unsachgemäßer Behandlung und Untersuchung von Leichen eintreten können.

Für reichsdeutsche Verhältnisse sind die allgemeinen Ausführungen des Verf. besonders interessant. Er stellt sich auf den auch in Deutschland von den Angehörigen des Faches vertretenen Standpunkt, daß Spezialisten irgendeines medizinischen oder nichtmedizinischen Faches durch ihre Spezialkenntnisse allein nicht ohne weiteres zu brauchbaren Sachverständ-

digen für kriminalistische Fragen werden. Sie haben vielfach nicht ein genügendes Urteil darüber, wie weit ihre Methoden den Anforderungen des Strafprozesses gerecht werden. Sie sollten daher besser in Verbindung mit einem kriminalistisch ausgebildeten Mediziner verwendet werden. Auf der anderen Seite warnt Verf. vor Ausbildung von Kriminalbeamten ohne naturwissenschaftliche Vorbildung zu Sachverständigen, weil ihnen die so notwendige Kritik in der Bewertung der Untersuchungsmethoden fehlen muß. Gegen eine Einarbeitung eines kriminalistisch denkenden Mediziners auf dem Gebiete der naturwissenschaftlichen Kriminalistik (Untersuchung von Patronenhülsen, Waffen, von Geschossen, von Schriften usw.) ist nach Ansicht des Verf. nichts einzuwenden, im Gegenteil, er eignet sich infolge seiner Vertrautheit mit vielen medizinisch-naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden ganz besonders für diese Tätigkeit. Als Ideal schweben dem Verf. große, unter Leitung eines Gerichtsmediziners stehende kriminalistische Institute vor, in denen neben Ärzten, Chemikern, Physikern auch kriminalistisch arbeitende Juristen tätig sind, von denen sich die Polizeiorgane, Staatsanwaltschaften und die Gerichte auf allen einschlägigen Gebieten sachverständigen Rat holen können, und in denen auch das einschlägige Schrifttum in genügendem Umfang ausgelegt ist. Jedes Institut für gerichtliche Medizin ließe sich nach Ansicht des Verf. (der durchaus beigetreten werden muß; der Ref.) zu einer derartigen Zentrale ausbauen. — Die Sachdarstellung selbst befaßt sich vorwiegend mit Aufgaben der engeren gerichtlichen Medizin. Verf. nimmt als Leitmotiv für seine Darstellung, die völlig nach kriminalistischen Gesichtspunkten durchgeführt wird, den bekannten Hexameter: „Quid“, „Quis“, „Ubi“, „Quibus auxiliis“, „Cur“, „Quomodo“, „Quando“. Im Laufe der Darstellung wird immer wieder auf die Fehlerquellen hingewiesen, die bei unsachgemäßer und kritikloser Verwertung von Leichenbefunden durch kriminalistisch nicht vorgebildete Ärzte entstehen können. Die beiden letzten Abschnitte belehren über Behandlung der Beweisstücke des Tatortes und Feststellung der Befunde (Protokollierung, Skizzierung, Photographieren, Modellieren usw.). Die Darstellung ist glatt, knapp und flüssig. Sie wird durch die vom Verf. angeführten Beispiele eigenen Erlebens besonders anschaulich, ja spannend. Das notwendige Schrifttum ist angeführt, ohne daß hierbei die Lesbarkeit des Textes beeinträchtigt wird.

Das Buch kann wärmstens allen kriminalistisch arbeitenden Ärzten, Naturwissenschaftlern, Juristen und Polizeibeamten empfohlen werden. *B. Mueller.*

Volkman, Joh.: Organisation der Begutachtungen. (*Krankenh. Bergmannstrost, Halle a. d. S.*) Dtsch. med. Wschr. 1935 I, 508—511.

Mitteilung organisatorischer Zweckmäßigkeiten auf Grund langjähriger Erfahrungen, die den meisten Gutachtern geläufig sein dürften. *Schrader* (Marburg a. d. L.).

Sand, René: Dans quelle mesure peut-on associer la médecine sociale et la médecine légale? (In welcher Weise kann man die soziale Medizin mit der gerichtlichen Medizin verbinden?) (*19. congr. internat. de méd. lég. et de méd. soc. de langue franç., Bruxelles, 17.—20. VII. 1934.*) Ann. Méd. lég. etc. 15, 489—494 (1935).

3 Gebiete der sozialen Medizin gehören nach Ansicht des Verf. in das Bereich der gerichtlichen Medizin, die Kriminologie, die Arbeits- und die Gewerbemedizin. Die beiden letzten Gebiete haben zum Teil mehr Beziehungen zum klinischen Unterricht; soweit sie aber Rechte und Pflichten des Arztes in bezug auf diese Gebiete und ihre Beziehungen zur öffentlichen und sozialen Versicherung betreffen, sind sie gerichtlich-medizinischer Art. Der Unterricht in der sozialen Medizin wird nicht durch Errichtung neuer Lehrstühle zu geschehen haben, sondern dadurch, daß sich die Lehrer der klinischen Fächer, der Hygiene und gerichtlichen Medizin mit den Abschnitten der sozialen Medizin befassen, die ihr Fachgebiet berühren. *G. Strassmann* (Berlin).

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

● **Versé, Max: Röntgenbefund und pathologisch-anatomischer Befund bei Lungenerkrankheiten. Versuch einer kritischen Vergleichung.** **Tl. 1 u. 2.** Berlin: Otto Elsner Verlagsges. m. b. H. 1935. 93 S. u. 144 Abb. geb. RM. 18.—

Der Atlas mit seinen zahlreichen nebeneinanderstehenden vergleichenden Bildern vom Röntgenbefund und vom anatomischen Befund von erkrankten Lungen ist sowohl für Kliniker wie Morphologen und natürlich auch Gutachter von Wert und Interesse. *Walcher* (Halle a. d. S.).

Joppich, Gerhard: Zur Pathogenese der croupösen Pneumonie. (*Univ.-Kinderklin., Köln.*) Med. Klin. 1935 I, 202—205.

Eine Durchforschung der Krankheitsfälle von croupöser Pneumonie seit Oktober 1933